

Mitteilung für die Sitzung des Beirates für Behindertenfragen

Der Beirat für Behindertenfragen bittet das Jugendamt um Beantwortung folgender Fragen
Drucksache 6982/2009-2014:

1. Ist es zutreffend, dass die Stadt Bielefeld keine Betreuungsplätze für Kinder mit Behinderung im Schulalter vorhält?

Kinder im schulpflichtigen Alter, die aufgrund Ihres Alters neben der Schule bzw. während der Schließungszeiten der Schule ein Betreuungsangebot benötigen, werden in Bielefeld bedarfsdeckend durch Angebote der OGS, teilweise auch während der Ferienzeiten, versorgt. Angebote der OGS werden durch das Amt für Schule - 400 - gesteuert. Bezüglich der OGS-Angebotsstruktur kann die Frage nur von - 400 - beantwortet werden.

Darüber hinaus besteht ein vielschichtiges Betreuungsangebot im Rahmen der Ferienspiele für alle Kinder im schulpflichtigen Alter. Die Ferienspiele werden in Bielefeld durch freie Träger angeboten. Hierbei bieten einzelne Träger auch Betreuungsplätze für Kinder mit Behinderungen an.

Nach dem SGB VIII ist der Jugendhilfeträger verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot auch für schulpflichtige Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Der Bedarf und die benötigten Einrichtungen bzw. Plätze werden im Rahmen der Jugendhilfeplanung ermittelt. Unter Berücksichtigung der guten Ausbaustruktur der OGS-Betreuung und der Ferienspiele der freien Träger wird ein Bedarf für Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen bzw. in Kindertagespflege für schulpflichtige Kinder nicht mehr gesehen. Aufgrund dieser Entwicklung sind die vorhandenen Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen (Hortplätze) nahezu vollständig abgebaut worden.

Das Jugendamt der Stadt Bielefeld hält demnach keine Betreuungsplätze für Kinder im schulpflichtigen Alter vor.

2. Was müsste eingerichtet werden, damit diese Kinder ebenso wie ihre Geschwister an einem Angebot teilnehmen könnten?

Für die OGS-Betreuungsplätze auch während der Ferienzeiten kann nur das Amt für Schule - 400 - beantworten, inwieweit eine Teilnahme von behinderten Kindern gewährleistet ist bzw. welche Maßnahmen hierfür ergriffen werden müssten.

Aus der Jugendhilfeplanung heraus ist die Schaffung von Betreuungsplätzen bzw. Einrichtungen, die strukturell für die Betreuung von schulpflichtigen schwerstbehinderten Kindern geeignet sind, nicht umsetzbar. Die mittel- oder sogar langfristige Strukturplanung eines passgenauen Angebots bezogen auf den zeitlichen Umfang, die sächliche und personelle Ausstattung und die Art und den Ort der Betreuung ist in Anbetracht der individuell sehr unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder und Eltern nicht möglich.

I. A.

gez.
Wendt
Stellvertretender Jugendamtsleiter